



Richtiges Verhalten im Schadenfall

Allgemeine Hinweise

- Alles Notwendige unternehmen, um größere Schäden zu Vermeiden.
- Ruhe bewahren und Rettungsmaßnahmen **sofort** einleiten.
- Bitte unverzügliche Schadenmeldung an uns, damit wir den Versicherer entsprechend informieren können und gegebenenfalls einen Sachverständigen einschalten können.
- Die Schadenstelle mit Ausnahme von erforderlichen Schadenminderungsmaßnahmen nicht verändern.
- Mit dem Aufräumungsarbeiten erst beginnen, wenn der Versicherer und/oder die Polizei den Schadenort freigegeben hat.
- Fotos vom Schadenbereich erstellen. Schadenbericht erstellen und über Art, Hergang und Ursache des Schadens unter Angabe der ungefähren Schadenhöhe (unverbindlich).

Sach-Versicherung

1) Versicherte Gefahr › Feuer ‹

Brand der Feuerwehr und der Polizei melden, wenn anlässlich des Schadens Sachen abhanden gekommen sind, ist Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten.

2) Versicherte Gefahr › Leitungswasser ‹

Hauptwasserhahn zusperren

3) Versicherte Gefahr › Sturm/Hagel ‹

Notreparatur ausführen gegebenenfalls durch Dachdecker

4) Versicherte Gefahr › Einbruchdiebstahl/Raub ‹

Schaden bei der Polizei zur Anzeige bringen.

Tagebuchnummer erfragen und Polizeiliche Anzeigenbescheinigung entgegennehmen

Notreparatur(en) ausführen gegebenenfalls durch Tischler etc ...

a) Bei Verlust von Wertpapieren: Aufgebotsverfahren einleiten

b) Bei Verlust von Sparbüchern und Urkunden: Sperren lassen

c) Bei Verlust von EC-Karten: Sperren lassen über Telefon 116



Haftpflicht-Versicherung

- Dem Geschädigten Namen und Anschrift des Versicherers nennen
- Keine Aussage zur Schuldfrage
- Keine Zahlungen an den Geschädigten leisten
- Keine Aufrechnungen aus Lieferungsforderungen
- Alle gerichtlichen Unterlagen einschließlich der Zustellungsurkunde (Briefumschlag des Gerichts) **uns** sofort zur Weiterleitung an den Versicherer senden
- Auch ungerechtfertigt erscheinende Ansprüche anzeigen (zur Abwehr unberechtigter Ansprüche)

Unfall-Versicherung

- Nach einem Unfall, der eine Leitungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich der Arzt aufzusuchen
- Hat der Unfall den Tod zu Folge, so muss dies unverzüglich nach Kenntnisnahme gemeldet werden

Rechtsschutz-Versicherung

- Keine Aussagen gegenüber den Ermittlungsbehörden ohne den anwaltlichen Beistand

Kfz-Versicherung

- Geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab
- Polizei hinzuziehen
- Aufnahme folgender wichtiger Daten: Name und Anschrift des Fahrers, Name und Anschrift des Halters, amtliches Kennzeichen, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsscheinnummer
- Wenn keine Polizei hinzugezogen wird dann: Anfertigung eines Unfallprotokolls und Aufnahme von Zeugennamen
- Haarwildschäden unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder dem Jagdpächter anzeigen

Achtung! Bei einem Kasko-Schaden sind Sie weisungsgebunden (Gutachter).

Bitte melden Sie jeden Schaden sofort bei uns: »» Schadenmeldung (Sach, Haftpflicht, Unfall, Kfz)